

Art. 5 - Der Generaldirektor der Generaldirektion Anwerbung und Entwicklung übt die Funktion als geschäftsführender Verwalter von SELOR (Auswahlbüro der Föderalverwaltung) aus.

Art. 6 - Beim Föderalen Öffentlichen Dienst Politik und Unterstützung wird eine Kundenlenkungsgruppe eingerichtet, die sich zusammensetzt aus:

1. fünf Vertretern, die von den im Kollegium versammelten Präsidenten des Direktionsausschusses der föderalen öffentlichen Dienste entsandt werden,
2. drei Vertretern des Kollegiums der leitenden Beamten der öffentlichen Einrichtungen für soziale Sicherheit,
3. zwei Vertretern, die von den im Kollegium versammelten leitenden Beamten der Einrichtungen öffentlichen Interesses entsandt werden.

Die Kundenlenkungsgruppe wählt jedes Jahr turnusmäßig unter den Vertretern der vorerwähnten Kollegien einen Vorsitzenden aus ihren Mitgliedern.

Die Kundenlenkungsgruppe übermittelt dem Direktionsausschuss des Föderalen Öffentlichen Dienstes Politik und Unterstützung Stellungnahmen zu den Aufträgen des Föderalen Öffentlichen Dienstes Politik und Unterstützung. Wird die Stellungnahme nicht befolgt, begründet der Präsident des Direktionsausschusses diese Entscheidung.

Art. 7 - Der Föderale Öffentliche Dienst Politik und Unterstützung übernimmt die Dienste des Föderalen Öffentlichen Dienstes Haushalt und Geschäftsführungskontrolle, des Föderalen Öffentlichen Dienstes Personal und Organisation und des Föderalen Öffentlichen Dienstes Informations- und Kommunikationstechnologie und die davon abhängigen Dienste.

Der Föderale Öffentliche Dienst Politik und Unterstützung übernimmt das Zentralbüro, das innerhalb des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt geschaffen wurde und das mit den in den Artikeln 5 und 7 des Königlichen Erlasses vom 27. März 1998 über den Internen Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz erwähnten Aufträgen betraut ist.

Art. 8 - Der Königliche Erlass vom 11. Mai 2001 zur Schaffung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Personal und Organisation wird aufgehoben.

Der Königliche Erlass vom 11. Mai 2001 zur Schaffung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Informations- und Kommunikationstechnologie wird aufgehoben.

Der Königliche Erlass vom 15. Mai 2001 zur Schaffung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Haushalt und Geschäftsführungskontrolle wird aufgehoben.

Art. 9 - Vorliegender Erlass tritt am 1. März 2017 in Kraft.

Art. 10 - Die für die Digitale Agenda, für die Volksgesundheit, für den Öffentlichen Dienst beziehungsweise für den Haushalt zuständigen Minister sind, jeweils für ihren Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C - 2022/40999]

29 MAART 2021. — Koninklijk besluit tot wijziging van de koninklijke besluiten nrs. 1, 4, 24 en 41 met betrekking tot de belasting over de toegevoegde waarde en houdende ondersteuningsmaatregelen ten gevolge van de COVID-19-pandemie. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 29 maart 2021 tot wijziging van de koninklijke besluiten nrs. 1, 4, 24 en 41 met betrekking tot de belasting over de toegevoegde waarde en houdende ondersteuningsmaatregelen ten gevolge van de COVID-19-pandemie (*Belgisch Staatsblad* van 31 maart 2021).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C - 2022/40999]

29 MARS 2021. — Arrêté royal modifiant les arrêtés royaux n^{os} 1, 4, 24 et 41 relatifs à la taxe sur la valeur ajoutée et portant des mesures de soutien en raison de la pandémie du COVID-19. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 29 mars 2021 modifiant les arrêtés royaux n^{os} 1, 4, 24 et 41 relatifs à la taxe sur la valeur ajoutée et portant des mesures de soutien en raison de la pandémie du COVID-19 (*Moniteur belge* du 31 mars 2021).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C - 2022/40999]

29. MÄRZ 2021 — Königlicher Erlass zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nr. 1, 4, 24 und 41 über die Mehrwertsteuer und zur Festlegung von Unterstützungsmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 29. März 2021 zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nr. 1, 4, 24 und 41 über die Mehrwertsteuer und zur Festlegung von Unterstützungsmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

29. MÄRZ 2021 — Königlicher Erlass zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nr. 1, 4, 24 und 41 über die Mehrwertsteuer und zur Festlegung von Unterstützungsmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

der Entwurf eines Königlichen Erlasses, den ich die Ehre habe, Eurer Majestät zur Unterschrift vorzulegen, ist Teil der Maßnahmen zur Unterstützung von Mehrwertsteuerpflichtigen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.

KAPITEL 1 - Abschaffung der Entrichtung von Anzahlungen

In Artikel 53octies § 1 Absatz 4 des Mehrwertsteuergesetzbuches wird dem König die Befugnis übertragen zu bestimmen, dass die Steuer, die für Umsätze geschuldet wird, die während des letzten Erklärungszeitraums des Kalenderjahres bewirkt werden, vor Ablauf dieses Jahres entrichtet werden muss.

Durch diesen Königlichen Erlass werden die Bestimmungen des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über die Mehrwertsteuer in Bezug auf die Anzahlungen des Monats Dezember, die von Quartalsanmeldern (Art. 19 § 1) und Monatsanmeldern (Art. 19 § 2) zu entrichten sind, aufgehoben.

Im Mehrwertsteuererklärungsformular wurde Feld 91 geschaffen, um Umsätze zu erklären, die entweder im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 20. Dezember (Quartalsanmelder) oder im Zeitraum vom 1. Dezember bis zum 20. Dezember (Monatsanmelder) bewirkt wurden. Steuerpflichtige, die für die Zahlung der tatsächlich geschuldeten Mehrwertsteuer des vorangegangenen Erklärungszeitraums (3. Quartal oder November) optiert hatten, machten in diesem Feld keine Angaben. Da dieses Feld 91 aufgrund der vorerwähnten gesetzlichen Aufhebung seinen Nutzen verliert, werden das Mehrwertsteuererklärungsformular (Anlage I zum K.E. Nr. 1) und folglich auch die Beschreibung der Raster (Anlage II zum K.E. Nr. 1) angepasst.

Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Entrichtung von Anzahlungen verlieren die Bestimmungen über die Art und Weise, wie diese Anzahlungen zu entrichten sind, und die Fälligkeit einer Geldbuße in Höhe der Verzugszinsen wegen Nichtzahlung der monatlichen Anzahlungen oder der Anzahlungen des Monats Dezember natürlich ihre Wirkung und werden ebenfalls aufgehoben.

KAPITEL 2 - Mindestbeträge für die Erstattung

Ergibt das Endergebnis der Daten der in Artikel 53 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches erwähnten periodischen Mehrwertsteuererklärung eine vom Staat geschuldete Summe (Mehrwertsteuergutschrift), wird diese Summe grundsätzlich auf den folgenden Erklärungszeitraum vorgetragen.

Auf ausdrücklichen Antrag des Steuerpflichtigen kann diese Summe jedoch erstattet werden.

Im Königlichen Erlass Nr. 4 vom 29. Dezember 1969 in Bezug auf Erstattungen im Bereich der Mehrwertsteuer (nachstehend: "Königlicher Erlass Nr. 4") ist insbesondere bestimmt, wie dieser Antrag zu stellen ist, auf welchen Zeitraum er sich beziehen kann und welchen Mindestbetrag die Gutschrift erreichen muss, um erstattet werden zu können.

Diese Mindestbeträge sind derzeit festgelegt auf:

- 245 EUR, wenn die Erstattung in der periodischen Erklärung in Bezug auf den letzten Erklärungszeitraum des Kalenderjahres beantragt wird (Artikel 8¹ § 2 Nr. 1 des Königlichen Erlasses Nr. 4),
- 615 EUR, wenn die Erstattung in der periodischen Erklärung in Bezug auf jedes der ersten drei Kalenderquartale von einem Quartalsanmelder beantragt wird (Artikel 8¹ § 2 Nr. 2 des Königlichen Erlasses Nr. 4),
- 1.485 EUR, wenn die Erstattung in der letzten periodischen monatlichen Erklärung eines Kalenderquartals von einem Monatsanmelder beantragt wird (Artikel 8¹ § 2 Nr. 2 des Königlichen Erlasses Nr. 4),
- 245 EUR, wenn die Erstattung in der periodischen monatlichen Erklärung von einem Monatsanmelder beantragt wird, der über eine Erlaubnis für monatliche Erstattungen verfügt (Artikel 8¹ § 2 Nr. 3 des Königlichen Erlasses Nr. 4),
- 245 EUR, wenn die Erstattung in der periodischen monatlichen Erklärung binnen vierundzwanzig Monaten ab dem Datum der Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit von einem steuerpflichtigen "Starter" beantragt wird (Artikel 8¹ § 2 Nr. 4 des Königlichen Erlasses Nr. 4).

Die anhaltende Corona-Krise und die daraus resultierenden obligatorischen vorübergehenden Schließungen in mehreren Wirtschaftssektoren haben bereits zu schwerwiegenden wirtschaftlichen Folgen für diese Unternehmen geführt.

Eine der Hauptsorgen der Unternehmen ist der Mangel an flüssigen Mitteln, der durch den krisenbedingten Umsatzrückgang verursacht wird.

Um die Liquidität der Unternehmen zu unterstützen, werden in diesem Königlichen Erlass die weiter oben erwähnten Mindestbeträge auf die Mindestbeträge gesenkt, die im Königlichen Erlass Nr. 56 vom 9. Dezember 2009 über die Erstattung der Mehrwertsteuer an Steuerpflichtige, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat der Erstattung ansässig sind, angewandt werden.

In Artikel 7 des vorliegenden Entwurfs werden somit die in Artikel 8¹ des Königlichen Erlasses Nr. 4 erwähnten Mindestbeträge gesenkt auf:

- 50 EUR, wenn die Erstattung in der periodischen Erklärung in Bezug auf den letzten Erklärungszeitraum des Kalenderjahres beantragt wird,
- 400 EUR, wenn die Erstattung in der periodischen Erklärung in Bezug auf jedes der ersten drei Kalenderquartale von einem Quartalsanmelder beantragt wird,
- 400 EUR, wenn die Erstattung in der letzten periodischen monatlichen Erklärung eines Kalenderquartals von einem Monatsanmelder beantragt wird,
- 50 EUR, wenn die Erstattung in der periodischen monatlichen Erklärung von einem Monatsanmelder beantragt wird, der über eine Erlaubnis für monatliche Erstattungen verfügt,
- 50 EUR, wenn die Erstattung in der periodischen monatlichen Erklärung binnen vierundzwanzig Monaten ab dem Datum der Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit vom steuerpflichtigen "Starter" beantragt wird.

Damit die gesenkten Schwellenwerte für die Erstattung den betreffenden Steuerpflichtigen so schnell wie möglich zugutekommen können, und zwar noch für das erste Kalenderquartal 2021, ist in Artikel 8 dieses Königlichen Erlasses festgelegt, dass diese Abänderungen am 1. April 2021 in Kraft treten werden. Folglich können Steuerpflichtige bereits in ihrer periodischen Erklärung in Bezug auf das erste Quartal 2021 oder in der periodischen Erklärung in Bezug auf den letzten Monat dieses Quartals die Erstattung ihrer Mehrwertsteuergutschriften beantragen, die unter dem aktuellen Schwellenwert, aber über dem neuen Schwellenwert liegen.

Damit die Erstattung solcher Mehrwertsteuergutschriften von den betreffenden Steuerpflichtigen tatsächlich beantragt werden kann, müssen sie zum Zeitpunkt der Einreichung der periodischen Erklärung unbedingt wissen, dass sie diese Mehrwertsteuergutschrift künftig zurückerhalten können, und die dafür erforderlichen Formalitäten erfüllen. Gemäß Artikel 8¹ § 4 des Königlichen Erlasses Nr. 4 muss nämlich in der betreffenden Erklärung ein ausdrücklicher Vermerk angebracht werden. Damit die Steuerpflichtigen zu gegebener Zeit über diese Maßnahme informiert werden, wird der FÖD Finanzen rechtzeitig eine Informationskampagne starten.

Ich habe die Ehre,

Sire,
der ehrerbietige und getreue Diener
Eurer Majestät
zu sein.

Der Minister der Finanzen
V. VAN PETEGHEM

29. MÄRZ 2021 — Königlicher Erlass zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nr. 1, 4, 24 und 41 über die Mehrwertsteuer und zur Festlegung von Unterstützungsmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Mehrwertsteuergesetzbuches, des Artikels 53octies § 1 Absatz 4, ersetzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 2012, und des Artikels 76 § 1, ersetzt durch das Gesetz vom 26. November 2009 und abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014;

Aufgrund des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer;

Aufgrund des Königlichen Erlasses Nr. 4 vom 29. Dezember 1969 in Bezug auf Erstattungen im Bereich der Mehrwertsteuer;

Aufgrund des Königlichen Erlasses Nr. 24 vom 29. Dezember 1992 über die Zahlung der Mehrwertsteuer;

Aufgrund des Königlichen Erlasses Nr. 41 vom 30. Januar 1987 zur Festlegung des Betrags der gestaffelten steuerrechtlichen Geldbußen im Bereich der Mehrwertsteuer;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 23. Februar 2021;

Aufgrund des Einverständnisses der Staatssekretärin für Haushalt vom 26. Februar 2021;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 68.937/3 des Staatsrates vom 25. März 2021, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Aufgrund der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften, die gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung durchgeführt worden ist;

Auf Vorschlag des Ministers der Finanzen

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1 - Abschaffung der Entrichtung von Anzahlungen

Artikel 1 - Artikel 19 des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 16. Februar 2017, wird aufgehoben.

Art. 2 - Anlage I zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 16. Februar 2017, wird durch die Anlage I ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 3 - Anlage II zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 16. Februar 2017, wird durch die Anlage II ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 4 - In Artikel 1 des Königlichen Erlasses Nr. 24 vom 29. Dezember 1992 über die Zahlung der Mehrwertsteuer, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 7. November 2019, wird Nr. 4 aufgehoben.

Art. 5 - In Artikel 5 § 1 Nr. 2 Buchstabe a) desselben Erlasses, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 17. März 2019, werden die Wörter "Artikel 1 Nr. 1 bis 3" durch die Wörter "Artikel 1" ersetzt.

Art. 6 - Tabelle G Abschnitt 1 Rubrik I der Anlage zum Königlichen Erlass Nr. 41 vom 30. Januar 1987 zur Festlegung des Betrags der gestaffelten steuerrechtlichen Geldbußen im Bereich der Mehrwertsteuer, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 17. März 2019, wird wie folgt abgeändert:

a) Im einleitenden Satz werden die Wörter "oder von Anzahlungen" aufgehoben.

a) In Nr. 1 werden die Wörter "oder Anzahlungen" aufgehoben.

c) Nummer 2 Buchstabe B wird aufgehoben.

KAPITEL 2 - Mindestbeträge für die Erstattung

Art. 7 - Artikel 8¹ § 2 Absatz 1 des Königlichen Erlasses Nr. 4 vom 29. Dezember 1969 in Bezug auf Erstattungen im Bereich der Mehrwertsteuer, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 29. August 2019, wird wie folgt abgeändert:

a) In Nr. 1 werden die Wörter "245 EUR" durch die Wörter "50 EUR" ersetzt.

b) In Nr. 2 werden die Wörter "615 EUR oder 1.485 EUR" durch die Wörter "400 EUR" ersetzt.

c) Im einleitenden Satz von Nr. 3 werden die Wörter "245 EUR" durch die Wörter "50 EUR" ersetzt.

d) In Nr. 4 werden die Wörter "245 EUR" durch die Wörter "50 EUR" ersetzt.

Art. 8 - Artikel 7 tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Art. 9 - Der für Finanzen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 29. März 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen
V. VAN PETEGHEM

ANLAGE I zum Königlichen Erlass vom 29. März 2021

I		MWST-ERKLÄRUNG	
ALLGEMEINE AUSKUNFTE	Name und Adresse des Anmeldepflichtigen:		Zeitraum:
	<input type="text"/>		Monat <input type="text"/> <input type="text"/>
	<input type="text"/>		Quartal <input type="text"/> <input type="text"/>
	<input type="text"/>		Erstattungsantrag (Feld ankreuzen) <input type="checkbox"/>
MwSt.-Nr. des Anmeldepflichtigen:		Bestellung von Zahlungsformularen (Feld ankreuzen) <input type="checkbox"/>	
B E O <input type="text"/>			
AUSGÄNGE	A. Umsätze, die einer Sonderregelung unterliegen	<input type="text"/>	<input type="text"/> 00
	B. Umsätze, auf die der Anmeldepflichtige die MwSt. schuldet:		
	- zum Satz von 6%	<input type="text"/>	<input type="text"/> 01
	- zum Satz von 12%	<input type="text"/>	<input type="text"/> 02
	- zum Satz von 21%	<input type="text"/>	<input type="text"/> 03
	C. Leistungen, auf die der Vertragspartner die ausländische MwSt. schuldet	<input type="text"/>	<input type="text"/> 44
	D. Umsätze, auf die der Vertragspartner die MwSt. schuldet	<input type="text"/>	<input type="text"/> 45
	E. In Belgien bewirkte steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen und ABC-Geschäfte	<input type="text"/>	<input type="text"/> 46
	F. Andere steuerfreie Umsätze und andere im Ausland bewirkte Umsätze	<input type="text"/>	<input type="text"/> 47
	<small>Bitte hier falten</small>		
G. Betrag der ausgestellten Gutschriften und der negativen Berichtigungen:			
- die sich auf Umsätze aus Raster 44 und 46 beziehen	<input type="text"/>	<input type="text"/> 48	
- die sich auf die übrigen Umsätze aus Rahmen II beziehen	<input type="text"/>	<input type="text"/> 49	
EINGÄNGE	A. Betrag der Eingänge unter Berücksichtigung der erhaltenen Gutschriften und sonstigen Berichtigungen:		
	- Handelsgüter, Roh- und Hilfsstoffe	<input type="text"/>	<input type="text"/> 81
	- Leistungen und verschiedene Güter	<input type="text"/>	<input type="text"/> 82
	- Investitionsgüter	<input type="text"/>	<input type="text"/> 83
	B. Betrag der erhaltenen Gutschriften und der negativen Berichtigungen:		
	- die sich auf Umsätze aus Raster 86 und 88 beziehen	<input type="text"/>	<input type="text"/> 84
- die sich auf die übrigen Umsätze aus Rahmen III beziehen	<input type="text"/>	<input type="text"/> 85	
C. In Belgien bewirkte innergemeinschaftliche Erwerbe und ABC-Geschäfte	<input type="text"/>	<input type="text"/> 86	
D. Sonstige Eingänge, auf die der Anmeldepflichtige die MwSt. schuldet	<input type="text"/>	<input type="text"/> 87	
E. Innergemeinschaftliche Leistungen mit Verlegung der Erhebung	<input type="text"/>	<input type="text"/> 88	
RV			

ANLAGE II zum Königlichen Erlass vom 29. März 2021

BESCHREIBUNG DER RASTER

Rahmen I: ALLGEMEINE AUSKÜNFTE

Folgende Auskünfte müssen mitgeteilt werden:

- **Name oder Gesellschaftsname, Adresse und Mehrwertsteueridentifikationsnummer des Anmeldepflichtigen,**
- **Erklärungszeitraum** (je nach Fall: Monat/Jahr, Quartal/Jahr),
- **Erstattungsantrag:** Feld ankreuzen, um die Erstattung des Betrags, den der Staat nach Einreichung der Erklärung schuldet, zu beantragen (siehe Königlicher Erlass Nr. 4 vom 29. Dezember 1969 in Bezug auf Erstattungen im Bereich der Mehrwertsteuer, Artikel 8 § 2),
- **Bestellung von Zahlungsformularen:** Feld ankreuzen, um Zahlungsformulare zu bestellen.

Rahmen II: AUSGÄNGE

A. Umsätze, die einer Sonderregelung unterliegen

- Raster [00]:** - Betrag der Umsätze, die in Belgien bewirkt werden und einer Sonderregelung unterliegen, durch die der Anmeldepflichtige und sein Vertragspartner im Prinzip von der Zahlung der Steuer befreit sind,
- Betrag der Umsätze, die in Belgien zwischen zwei Mitgliedern einer selben Mehrwertsteuereinheit im Sinne von Artikel 4 § 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches bewirkt werden (einschließlich der Umsätze, die aufgrund von Artikel 44 des Mehrwertsteuergesetzbuches steuerfrei wären, wenn sie außerhalb der Mehrwertsteuereinheit bewirkt würden),
 - Betrag der Umsätze von Misch- oder Teil-Steuerpflichtigen, die in Belgien bewirkt werden, die aufgrund von Artikel 44 des Mehrwertsteuergesetzbuches steuerfrei sind und nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen,
 - Betrag der Umsätze von Misch- oder Teil-Steuerpflichtigen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bewirkt werden, ob sie in diesem Mitgliedstaat steuerfrei sind oder nicht, und nicht zum belgischen Vorsteuerabzug

berechtigen, ausschließlich der Dienstleistungen, die in Raster [44] eingetragen werden,

- Betrag der Umsätze von Misch- oder Teil-Steuerpflichtigen, die in einem Drittland bewirkt werden und nicht zum belgischen Vorsteuerabzug berechtigen.

B. Umsätze, auf die der Anmeldepflichtige die Mehrwertsteuer schuldet

Raster [01], [02] und [03]: Besteuerungsgrundlage der in Belgien bewirkten Umsätze, auf die aufgrund von Artikel 51 § 1 Nr. 1 des Mehrwertsteuergesetzbuches der Anmeldepflichtige die Steuer schuldet.

Raster [01]: Umsätze, die dem Satz von 6 Prozent unterliegen.

Raster [02]: Umsätze, die dem Satz von 12 Prozent unterliegen.

Raster [03]: Umsätze, die dem Satz von 21 Prozent unterliegen.

C. Leistungen, auf die der Vertragspartner die ausländische Mehrwertsteuer schuldet

Raster [44]: Besteuerungsgrundlage der Dienstleistungen, die aufgrund des allgemeinen Kriteriums des Orts des Dienstleistungsempfängers in einem anderen Mitgliedstaat erbracht werden und auf die der Vertragspartner des Anmeldepflichtigen aufgrund von Artikel 196 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem die Steuer schuldet, sofern diese Dienstleistungen in diesem Mitgliedstaat nicht steuerfrei sind.

D. Umsätze, auf die der Vertragspartner die Mehrwertsteuer schuldet

Raster [45]: Besteuerungsgrundlage der in Belgien bewirkten Umsätze, auf die der Vertragspartner des Anmeldepflichtigen die Steuer schuldet aufgrund:

- von Artikel 51 § 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches,
- der Artikel 20, 20bis und 20ter des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer,
- einer allgemeinen oder besonderen Verwaltungserlaubnis.

E. In Belgien bewirkte steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen und ABC-Geschäfte

Raster [46]: Besteuerungsgrundlage:

- der Lieferungen von Gütern, die in Belgien bewirkt werden und aufgrund von Artikel 39*bis* des Mehrwertsteuergesetzbuches steuerfrei sind,
- der in Artikel 25*quiquies* § 3 letzter Absatz des Mehrwertsteuergesetzbuches erwähnten Lieferungen von Gütern, die im Mitgliedstaat der Beendigung des Versands oder der Beförderung der Güter bewirkt werden.

F. Andere steuerfreie Umsätze und andere im Ausland bewirkte Umsätze

Raster [47]: Besteuerungsgrundlage:

- der Umsätze, die in Belgien bewirkt werden und aufgrund der Artikel 39 bis 42 und 44*bis* des Mehrwertsteuergesetzbuches, mit Ausnahme von Artikel 39*bis* des Mehrwertsteuergesetzbuches, steuerfrei sind,
- der Umsätze, die in Belgien bewirkt werden und aufgrund von Artikel 44 des Mehrwertsteuergesetzbuches steuerfrei sind, wenn sie für den Anmeldepflichtigen gemäß Artikel 45 § 1 Nr. 4 und 5 des Mehrwertsteuergesetzbuches zum Vorsteuerabzug berechtigen,
- der im Ausland bewirkten Umsätze, die zum belgischen Vorsteuerabzug berechtigen, ausschließlich der Dienstleistungen, die in Raster [44] eingetragen werden.

G. Betrag der ausgestellten Gutschriften und der negativen Berichtigungen

Raster [48]: Betrag der ausgestellten Gutschriften und der anderen negativen Berichtigungen, die sich auf Umsätze aus den Rastern [44] und [46] beziehen.

Raster [49]: Betrag (ohne Mehrwertsteuer) der ausgestellten Gutschriften und der anderen negativen Berichtigungen, die sich auf die übrigen Umsätze aus Rahmen II beziehen.

Rahmen III: EINGÄNGE

A. Betrag der Eingänge, einschließlich der Käufe, die getätigt werden, um Umsätze zu bewirken, die aufgrund von Artikel 44 des Mehrwertsteuergesetzbuches steuerfrei sind und nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen, und der von den Mitgliedern einer Mehrwertsteereinheit im Sinne von Artikel 4 § 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches bei anderen Mitgliedern derselben Mehrwertsteereinheit getätigten Käufe, unter Berücksichtigung der erhaltenen Gutschriften und der anderen Berichtigungen

Raster [81]: Betrag (ohne abzugsfähige Mehrwertsteuer) der Käufe von Handelsgütern, Roh- und Hilfsstoffen.

Raster [82]: Betrag (ohne abzugsfähige Mehrwertsteuer) der Käufe von verschiedenen Gütern oder Leistungen.

Raster [83]: Betrag (ohne abzugsfähige Mehrwertsteuer) der Käufe von Investitionsgütern.

B. Betrag der erhaltenen Gutschriften und der negativen Berichtigungen

Raster [84]: Betrag der erhaltenen Gutschriften und der anderen negativen Berichtigungen, die sich auf Umsätze aus den Rastern [86] und [88] beziehen.

Raster [85]: Betrag (ohne Mehrwertsteuer) der erhaltenen Gutschriften und der anderen negativen Berichtigungen, die sich auf die übrigen Umsätze aus Rahmen III beziehen.

C. In Belgien bewirkte innergemeinschaftliche Erwerbe und ABC-Geschäfte

Raster [86]: Besteuerungsgrundlage:

- der innergemeinschaftlichen Erwerbe von Gütern, auf die der Anmeldepflichtige die Steuer aufgrund von Artikel 51 § 1 Nr. 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches schuldet,
- der innergemeinschaftlichen Erwerbe von Gütern, die unter den Bedingungen von Artikel 25^{quinquies} § 3 letzter Absatz des Mehrwertsteuergesetzbuches bewirkt werden,
- der in Artikel 25^{ter} § 1 Absatz 2 Nr. 3 des Mehrwertsteuergesetzbuches erwähnten Lieferungen von Gütern, auf die der Anmeldepflichtige die Steuer aufgrund von Artikel 51 § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches schuldet.

D. Sonstige Eingänge, auf die der Anmeldepflichtige die Mehrwertsteuer schuldet

Raster [87]: Besteuerungsgrundlage der sonstigen Eingänge, die in Belgien bewirkt werden und auf die der Anmeldepflichtige die Steuer schuldet aufgrund:

- von Artikel 51 § 2 Absatz 1 Nr. 1, 5 und 6 des Mehrwertsteuergesetzbuches, ausschließlich der innergemeinschaftlichen Dienstleistungen, die in Raster [88] eingetragen werden,
- der Artikel 20, 20*bis* und 20*ter* des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer,
- von Artikel 5 § 3 des Königlichen Erlasses Nr. 7 vom 29. Dezember 1992 über die Einfuhr von Gütern für die Anwendung der Mehrwertsteuer,
- von Artikel 5 Absatz 1 des Königlichen Erlasses Nr. 22 vom 15. September 1970 über die Sonderregelung für Landwirte in Sachen Mehrwertsteuer,
- von Artikel 5 § 1 Nr. 1 des Königlichen Erlasses Nr. 31 vom 2. April 2002 über die Modalitäten für die Anwendung der Mehrwertsteuer in Bezug auf Umsätze von nicht in Belgien ansässigen Steuerpflichtigen,
- einer allgemeinen oder besonderen Verwaltungserlaubnis.

E. Innergemeinschaftliche Leistungen mit Verlegung der Erhebung

Raster [88]: Besteuerungsgrundlage der erhaltenen innergemeinschaftlichen Dienstleistungen, die in Belgien erbracht werden und auf die der Anmeldepflichtige aufgrund von Artikel 51 § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Mehrwertsteuergesetzbuches die Steuer schuldet.

Rahmen IV: GESCHULDETE STEUERN

A. Mehrwertsteuer auf die in den Rastern [01], [02], [03], [86], [87] und [88] erklärten Umsätze

Raster [54]: Betrag der Steuer, die auf die in den Rastern [01], [02] und [03] eingetragenen Umsätze geschuldet wird.

Raster [55]: Betrag der Steuer, die auf die in den Rastern [86] und [88] eingetragenen Umsätze geschuldet wird.

Raster [56]: Betrag der Steuer, die auf die in Raster [87] eingetragenen Umsätze geschuldet wird, ausschließlich der Umsätze, für die die Steuer in Raster [57] eingetragen wird.

B. Mehrwertsteuer auf Einfuhren mit Verlegung der Erhebung

Raster [57]: Betrag der Steuer, die auf Einfuhren aus Ländern, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, geschuldet wird, mit Verlegung der Erhebung ins Inland (siehe Artikel 5 § 3 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 7).

C. Verschiedene Mehrwertsteuerberichtigungen zugunsten des Staates

Raster [61]: Verschiedene Mehrwertsteuerberichtigungen zugunsten des Staates (vom Anmeldepflichtigen festgestellte ungenügende Besteuerung, Berichtigungen der Vorsteuerabzüge, Berichtigungen infolge von Verwaltungsbeschlüssen).

D. Zurückzuführende Mehrwertsteuer, die auf erhaltenen Gutschriften angegeben ist

Raster [63]: Betrag der Steuer, die infolge erhaltener Gutschriften, auf denen eine Mehrwertsteuer angegeben war, zurückzuführen ist.

Ersatzraster

Raster [65]: Nicht auszufüllen

Summe der geschuldeten Steuern

Raster [XX]: Summe der Raster [54] + [55] + [56] + [57] + [61] + [63]

Rahmen V: ABZUGSFÄHIGE STEUERN

A. Abzugsfähige Mehrwertsteuer

Raster [59]: Betrag der gemäß Artikel 45 des Mehrwertsteuergesetzbuches und des Königlichen Erlasses Nr. 3 vom 10. Dezember 1969 über Vorsteuerabzüge für die Anwendung der Mehrwertsteuer abzugsfähigen Steuer.

B. Verschiedene Mehrwertsteuerberichtigungen zugunsten des Anmeldepflichtigen

Raster [62]: Verschiedene Mehrwertsteuerberichtigungen zugunsten des Anmeldepflichtigen (Steuern, die dem Anmeldepflichtigen erstattet werden können, Berichtigungen der Vorsteuerabzüge, Berichtigungen infolge von Verwaltungsbeschlüssen).

C. Zurückzuerhaltende Mehrwertsteuer infolge erteilter Gutschriften

Raster [64]: Betrag der Steuer, die infolge erteilter Gutschriften, auf denen eine Mehrwertsteuer angegeben war, zurückzuerhalten ist.

Ersatzraster

Raster [66]: Nicht auszufüllen

Summe der abzugsfähigen Steuern

Raster [YY]: Summe der Raster [59] + [62] + [64]

Rahmen VI: SALDO

Raster [71]: Betrag der Steuer, die dem Staat geschuldet wird: Raster [XX] - Raster [YY]

Raster [72]: Betrag der Summen, die vom Staat geschuldet werden: Raster [YY] - Raster [XX]

Nur eins der beiden Raster darf ausgefüllt werden.

Rahmen VII: ERSATZRASTER

Raster [91]: Nicht auszufüllen

Rahmen VIII: "LEERE" KUNDENLISTE

Nur auszufüllen in der Erklärung des letzten Zeitraums des Jahres. Bei Tätigkeitseinstellung in der Erklärung des letzten Tätigkeitszeitraums auszufüllen. Feld ankreuzen, wenn der Anmeldepflichtige keine Kunden in die jährliche Liste der steuerpflichtigen Kunden des Jahres, auf das die Erklärung sich bezieht, einzutragen hat.

Rahmen IX: DATUM UND UNTERSCHRIFT(EN)

Die Erklärung datieren und unterzeichnen.

Ist der Unterzeichner ein Beauftragter/Sind die Unterzeichner Beauftragte oder ist der Anmeldepflichtige eine juristische Person, müssen Name und Eigenschaft des/der Unterzeichner(s) angegeben werden.

In jedem Fall muss die Telefonnummer des/der Unterzeichner(s) angegeben werden.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 29. März 2021 beigelegt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen
V. VAN PETEGHEM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C – 2022/41000]

18 JULI 2021. — Koninklijk besluit tot wijziging van het KB/WIB 92, op het stuk van de revalorisatiecoëfficiënt voor kadastrale inkomens. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 18 juli 2021 tot wijziging van het KB/WIB 92, op het stuk van de revalorisatiecoëfficiënt voor kadastrale inkomens (*Belgisch Staatsblad* van 23 juli 2021).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C – 2022/41000]

18 JUILLET 2021. — Arrêté royal modifiant, en ce qui concerne le coefficient de revalorisation pour les revenus cadastraux, l'AR/CIR 92. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 18 juillet 2021 modifiant, en ce qui concerne le coefficient de revalorisation pour les revenus cadastraux, l'AR/CIR 92 (*Moniteur belge* du 23 juillet 2021).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C – 2022/41000]

18. JULI 2021 — Königlicher Erlass zur Abänderung des KE/EstGB 92 hinsichtlich des Neubewertungskoeffizienten für Katastereinkommen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 18. Juli 2021 zur Abänderung des KE/EstGB 92 hinsichtlich des Neubewertungskoeffizienten für Katastereinkommen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

18. JULI 2021 — Königlicher Erlass zur Abänderung des KE/EstGB 92 hinsichtlich des Neubewertungskoeffizienten für Katastereinkommen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuches 1992, des Artikels 13;

Aufgrund des KE/EstGB 92;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 28. April 2021;

Aufgrund des Einverständnisses der Staatssekretärin für Haushalt vom 15. Juli 2021;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, des Artikels 3 § 1;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass:

- in vorliegendem Erlass der Neubewertungskoeffizient festgelegt wird, der für das Steuerjahr 2022 für die Bestimmung einiger Einkünfte aus unbeweglichen Gütern und für Berufseinkünfte von Unternehmensleitern berücksichtigt werden muss,

- der Berufssteuervorabzug 2021 auf die Berufseinkünfte von Unternehmensleitern einbehalten werden muss, die der Steuer der natürlichen Personen in Bezug auf das Steuerjahr 2022 unterliegen,